

Amtliche Bekanntmachung Nr. 53

(Stand: 22.12.1999)

Satzung über öffentliche Bekanntmachungen der Universität Stuttgart

Aufgrund von § 7 (2) u. (3) des Universitätsgesetzes in der Fassung vom 10.01.1995 hat der Senat der Universität Stuttgart am 03.11.1999 folgende Satzung über die öffentliche Bekanntmachungen beschlossen:

§ 1: Amtliches Publikationsorgan der Universität Stuttgart

Amtliches Publikationsorgan der Universität Stuttgart sind die "Amtliche Bekanntmachungen der Universität Stuttgart".

§ 2: Form öffentlicher Bekanntmachungen

Satzungen der Universität Stuttgart werden in vollem Umfang durch dieses Organ öffentlich bekannt gemacht, soweit nicht Gesetze eine andere Veröffentlichungsform vorsehen.

§ 3: Zeitpunkt öffentlicher Bekanntmachungen

Die Satzungen treten am 1. Tag des auf die Ausgabe der "Amtliche Bekanntmachungen" folgenden Monats in Kraft, wenn sie nichts anders bestimmen. Maßgebend für den Fristbeginn ist der Ausgabetag der "Amtliche Bekanntmachungen", der in diesen zu vermerken ist.

§ 4: Recht auf Einsicht

Das Rektoramt, alle Fakultäten und sonstige Universitätseinrichtungen sind verpflichtet, die "Amtliche Bekanntmachungen" in fortlaufender Reihe zu führen.

Allen Mitgliedern der Universität sowie solchen Personen, die ein Interesse geltend machen, ist

auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

§ 5: In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2000 in Kraft.

Am gleichen Tag tritt die "Satzung über öffentliche Bekanntmachungen" vom 09.11.1983 mit Änderung vom 01.06.1986 außer Kraft.

Stuttgart, den 13.12.1999

Prof. Dr.-Ing. Dr. h. c. mult. Günter Pritschow Rektor

◆ Amtliche Bekanntmachungen